

Das Verwaltungsstrafverfahren

Bei diesem Text handelt es um eine bloße Übersicht, die lediglich ein wenig Grundverständnis zum Verwaltungsstrafverfahren vermitteln soll. Unverzichtbar ist fachkundige Beratung, entweder durch RechtsanwältInnen (VORHER Kosten erfragen) oder Organisationen, die kostenlose Rechtsberatung anbieten. Auf JuristInnensprech wurde hier so gut es geht verzichtet, völlig gelungen ist der gute Vorsatz nicht. Auf Seite 2 findet sich ein Verzeichnis der hier verwendeten Abkürzungen.

Das Verwaltungsstrafverfahren ist die österreichische Form des Bagatellstrafrechts. Geringfügige Übertretungen werden so geahndet.

Den meisten Menschen begegnet es wahrscheinlich hauptsächlich im Bereich der Verkehrsdelikte (Parkstrafen usw); linken, kritischen Personen womöglich außerdem im Bereich des Versammlungsrechts.

Dabei sind in sehr vielen Gesetzen auch Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten (zB § 1 Abs 1 Z 2 Wiener Landessicherheitsgesetz [Lärmerregung], § 99 Straßenverkehrsordnung [Verkehrsdelikte], § 366 Gewerbeordnung, § 7 Rundfunkgebührengesetz [„Schwarzsehen“], aber eben auch zB § 22 Wiener Kehrverordnung iVm § 23 Wiener Feuerpolizeigesetz [dem Rauchfangkehrer keinen Zutritt zur Wohnung gewähren] oder § 14 Weltraumgesetz [eine Rakete ohne Bewilligung des Verkehrsministeriums in den Weltraum schießen oder diesen verschmutzen]).

Spaß beiseite: Eine Suchabfrage mit dem Stichwort „Verwaltungsübertretung“ im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ergibt alleine an Bundesgesetzen 619 Treffer¹).

Aber auch der Landesgesetzgeber ist emsig: Allein das Wiener Landesrecht enthält (tatsächlich) exakt weitere 100 Verwaltungsstrafbestimmungen²).

Wichtig: Das Verwaltungsstrafverfahren unterscheidet sich grundlegend vom gerichtlichen Strafverfahren.

Die wesentlichen Unterschiede sind:

- Es können nur Geldstrafen (mit der Androhung von Ersatzarrest im Fall der tatsächlichen Uneinbringlichkeit) verhängt werden. Lediglich in älteren Verwaltungsstrafbestimmungen finden sich noch Primärarrest-

strafen (bis zu maximal 6 Wochen, vgl § 12 VStG, zB im Wiederholungsfall bei Alkoholdelikten im Verkehrsbereich).

- Erstinstanzlich entscheidet die jeweils zuständige weisungsgebundene Behörde (meistens Landespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde). Diese ist Anklägerin UND RichterIn zugleich. Aus dieser problematischen Konstellation ergibt sich auch die von vielen Rechtsunterworfenen bemängelte mangelnde Unvoreingenommenheit.
- Als Beschwerdeinstanzen amtieren das jeweilige Landesverwaltungsgericht bzw das Bundesverwaltungsgericht. Erst diese sind tatsächlich weisungsfrei und unabhängigen Gerichten zumindest nachgebildet.
- Das Kostenrisiko im ordentlichen Verfahren ist zumindest überschaubar: 10 % der verhängten Strafe im erstinstanzlichen Verfahren und hinzutretend 20 % der Strafe als Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren (vgl § 64 Abs 2 VStG bzw § 52 Abs 2 VwGVG). Dies aber nur dann, wenn es zu keiner Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung des Strafbetrages kommt.
- Als außerordentliche Rechtsmittel kommen in eingeschränkten Fällen eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof in Betracht (Frist: 6 Wochen; Vorsicht: hohes Kostenrisiko, Anwaltszwang, Antrag auf Verfahrenshilfe ist möglich)
- Ein Verwaltungsstrafverfahren führt zu keinem Strafregistereintrag. Vorsicht! Es gibt einige Ausnahmen (zB AuslBG, SPG, StVO ...), die zwar zu keiner Strafregistereintragung führen, aber bei der Behörde vorgemerkt werden. Der/die ArbeitgeberIn erfährt von einem Verwaltungsstrafverfahren nichts.
- Vor dem Landes- und dem Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang. Das bedeutet, ich darf alles selber machen. Trotzdem ist Beratung unverzichtbar. Die Strafen und damit das Risiko sind zwar oft nicht allzu hoch, es gibt aber eine Fülle von Fallstricken, in die sich Menschen mit wenig rechtlicher Erfahrung verheddern können. Das Verwaltungsstrafrecht ist (bewusst?) nicht eben einfach aufgebaut.

I. Wie merke ich, dass gegen mich ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird?

- A. Ich erhalte eine sogenannte „Aufforderung zur Rechtsfertigung“ entweder mit einer Ladung zur Einvernahme oder Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen einer bestimmten Frist (meist 14 Tage).

Die Behörde ermittelt gegen mich und will nun wissen, was ich dazu zu sagen habe (zwingend, sogenanntes Parteiengehör, vgl § 37, § 43 Abs 2 und 3, § 45 Abs 3 AVG). Zwei Möglichkeiten:

1. Nix tun. Dann kommt als nächstes ein sogenanntes „Straferkenntnis“ und es wird eine Geldstrafe verhängt. Dagegen ist immer noch das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landes- oder Bundesverwaltungsgericht möglich, aber eine Instanz habe ich versäumt (Frist 14 Tage). Wird kein Rechtsmittel erhoben, heißt es zahlen.

¹) Vgl <http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Verwaltungs% C3 % BCber tretung&Position=1>

²) Vgl <http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Landesnormen&Kundmachungsorgan=&Bundesland=Wien&BundeslandDefault=Wien&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Verwaltungs% C3 % BCber tretung&Position=1>

2. Ich beteilige mich am Verfahren aktiv und versuche eine Bestrafung entweder abzuwenden oder zumindest zu begrenzen. Das bedeutet als ersten Schritt: Eine schriftliche Äußerung, warum ich die Übertretung nicht oder anders begangen habe, welche Umstände strafmildernd sind usw. Davor ist unbedingt ratsam, Akteneinsicht zu nehmen (§ 17 AVG). Das Verwaltungsstrafverfahren ist in hohem Maße ein „Aktenverfahren“, das bedeutet: Nur, was sich tatsächlich im jeweiligen Akt befindet, ist auch verfahrensgegenständlich. Das bedeutet aber auch: Nur die Beweise, die sich im Akt befinden, kann die Behörde gegen mich auch verwerten und NUR DIESE muss ich entkräften. Oft wird mit einer „Aufforderung zur Rechtfertigung“ ein Teil des Aktes mitgeschickt, aber eben nur ein Teil, die Aktenbestandteile, die die Behörde für wichtig hält. Ich will aber alles wissen, was in der Sache (vielleicht) von Bedeutung ist.

Vollständige Aktenkenntnis ist der Grundpfeiler jeder seriösen Verteidigung!

Daher: Schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht, verbunden mit dem Antrag auf Erstreckung der Frist zur schriftlichen Äußerung. („Nach Kenntnis des VOLLSTÄNDIGEN Akteninhalts werde ich mich binnen angemessener Frist schriftlich äußern.“)

Wenn eine Ladung zur mündlichen Einvernahme erfolgt ist, lässt sich das auch ganz gut verbinden: Hingehen, mündlich Antrag auf Akteneinsicht stellen (§ 17 AVG), keine weitere Aussage zu Sache selbst (vgl § 33 Abs 2 VStG das ist wichtig!), den gesamten Akt kopieren (das Kopieren kostet etwas, daher immer Kleingeld mitnehmen) und mitnehmen, eine angemessene Frist zur SCHRIFTLICHEN Stellungnahme und Protokollierung desselben (meist werden 14 Tage gewährt) beantragen. Warum diese Vorgangsweise: Ich will mir den gesamten Akt in Ruhe durchsehen, das geht in einer Amtsstube schlichtweg nicht. Ich will fachkundige („rechtsfreundliche“) Beratung einholen. Und letztlich: Ich will meine Rechtfertigung selber, in eigenen Worten formulieren oder mir von Personen meines Vertrauens dabei helfen lassen (das ist absolut zulässig). Die Protokollierung einer mündlichen

Aussage durch die Behörde birgt immer das Risiko in sich, das sich Ungenauigkeiten, Sinnverzerrungen usw einschleichen. Es können dann auf einmal Satzwendungen und bestimmte Formulierungen im Protokoll stehen, die sich mehr zu meinem Nachteil auswirken, als eigentlich nach der tatsächlichen Sachlage sein müsste.

Hier soll auch beileibe kein Vorwurf gegenüber den protokollierenden BeamtInnen erhoben werden. Sie sind von Gesetz wegen unparteiisch. Ihr habt aber das Recht (§ 40 Abs 1 VStG) auf eine komplett gegensätzliche Sichtweise: Das nennt sich angemessene Verteidigung („Nein, ich war's nicht, zum angeblichen Tatzeitpunkt war ich in Hintertupfingen, das bedeutet 30 km entfernt. Dies weise ich nach durch: ...“).

- B. Ich erhalte eine „Strafverfügung“, mit der auch gleich eine Geldstrafe verhängt wird. Beim sogenannten „abgekürzten Verfahren“, (zulässig bei Strafen bis zu 600 Euro, vgl § 47 VStG), wird ohne weitere Ermittlung von meiner Schuld ausgegangen.

Zwei Möglichkeiten:

1. Nix Tun.

Nach 14 Tagen wird die Strafverfügung rechtskräftig und kann vollstreckt werden. Ende der Geschichte.

2. Das Rechtsmittel „Einspruch“ einlegen (Frist: 14 Tage). Mit dem Einspruch tritt die Strafverfügung außer Kraft und das „ordentliche Verfahren“ beginnt. Dazu gilt das vorher unter A.2 gesagte.

Wichtig: Durch den Einspruch kann die Strafe nicht mehr höher werden, allerdings kommen 10 % der Strafe als Verfahrenskosten hinzu, auch wenn die Strafe herabgesetzt wird.

Der Einspruch ist an die Behörde zu richten, die das Straferkenntnis erlassen hat (vgl § 49 VStG). Der Einspruch bedarf keiner bestimmten Form, der Sinn muss erkennbar sein. Also zB: „Gegen das Straferkenntnis vom Datum zur Zahl Aktenzahl, womit gegen mich eine Strafe von Hausnummer Euro verhängt wird, weil ich § sowieso Murks-Gesetz verletzt hätte, erhebe ich Einspruch. Datum. Unterschrift“

Das Straferkenntnis zu kopieren, durchzustreichen, fett Einspruch draufzuschreiben, mit Datum und Unterschrift zu garnieren, ist vielleicht am ersten Blick ein wenig despektierlich, bewirkt aber vom Ergebnis her dasselbe: Das Rechtsmittel ist eingebracht worden.

Der Einspruch sollte begründet werden. Fehlt eine solche Begründung, darf der Einspruch deswegen allerdings nicht zurückgewiesen werden, der Partei ist vielmehr eine angemessene Nachfrist zu setzen (meist 14 Tage), um diese nachzuholen.

Da zwischenzeitlich bereits Akteneinsicht genommen worden ist (von mir, da muss ich was tun: Termin vereinbaren, Hingehen, Akt komplett kopieren), steht einem Beratungsgespräch bei einem/einer RechtsanwältIn oder einer Rechtsberatungsorganisation nichts mehr im Wege. Wiederum: Erst nach Kenntnis des vollständigen Akteninhalts lässt sich eine vernünftige („zielführende“) Verteidigungsstrategie erörtern.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	= Absatz
AuslBG	= Ausländerbeschäftigungsgesetz
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
bzw	= beziehungsweise
inkl	= inklusive
iVm	= in Verbindung mit
mwN	= mit weiteren Nachweisen
oÄ	= oder Ähnliche(s)
RIS	= Rechtsinformationssystem des Bundes (http://www.ris.bka.gv.at/)
SPG	= Sicherheitspolizeigesetz
StVO	= Straßenverkehrsordnung
usw	= und so weiter
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
vgl	= vergleiche
VStG	= Verwaltungsstrafgesetz 1991
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	= Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	= Ziffer
zB	= zum Beispiel

Das erstinstanzliche Verfahren endet mit dem sogenannten „Straferkenntnis“, das Verfahren wird entweder eingestellt (dh die Strafe aufgehoben), oder die Strafe wird in voller oder herabgesetzter Form bestätigt.

Zum Rechtsmittel dagegen („Beschwerde“) weiter unten bei II.

C. Sonderfall „Organstrafverfügung“ (§ 50 VStG):

Bestimmte Gesetze sehen vor, dass durch „besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht“ (also im Wesentlichen Polizei und ParkwächterInnen) für bestimmte Übertretungen ohne weiteres Geldstrafen bis zu 90 Euro verhängt werden können (im Volksmund der berühmte „Strafzettel“, hauptsächliches Anwendungsgebiet: Parkstrafen).

Was kann ich tun?

1. Binnen 14 Tage zahlen. Ende der Geschichte.
2. Nix tun. Die Organstrafverfügung tritt außer Kraft und das ordentliche Verfahren, wird eingeleitet (siehe A. und B.). Aber Achtung: Hier kann die letztendlich im ordentlichen Verfahren verhängte Strafe auch höher sein als das ursprüngliche Organstrafmandat.

D. Sonderfall „Anonymverfügung“ (§ 49a VStG)

Hier kann gegen eine Person, die selbst keine Verwaltungsübertretung begangen hat, von der aber angenommen werden kann, dass sie den/die tatsächlichen TäterIn bloß kennt [sic!], eine Geldbuße von bis zu 365 Euro verhängt werden. Hauptsächliches Anwendungsterrain sind Verkehrsdelikte, bestraft wird nicht der/die LenkerIn, sondern der/die BesitzerIn des Autos. Was tun?

1. Binnen vier Wochen zahlen. Ende der Geschichte.
2. Nix tun. Nach vier Wochen wird die Anonymverfügung gegenstandslos, die Behörde hat das ordentliche Verfahren einzuleiten und den/die „tatsächlichen“ TäterIn auszuforschen.

Wichtig ist vielleicht noch: Im ordentlichen Verfahren kann die Strafe höher ausfallen, als ursprünglich in der Anonymverfügung zugemessen. Und: Anonymverfügungen scheinen im Verwaltungsstrafregister nicht auf (dh sind bei ähnlichen Verwaltungsübertretungen, also zB weiteren Verkehrsdelikten, nicht als straferschwerend zu berücksichtigen).

II. Zweite Instanz: Beschwerdeverfahren beim Landes- oder Bundesverwaltungsgericht

Wenn das in der ersten Instanz erzielte Ergebnis für mich unbefriedigend ist, kann ich Rechtsmittel („Beschwerde“) einlegen. Durch die Beschwerde kann die verhängte Strafe nicht höher werden (Verschlechterungsverbot, vgl § 42 VwGVG), allerdings kommen bei völliger Erfolglosigkeit der Beschwerde nochmals 20 % der Strafe als Verfahrenskosten hinzu.

Frist: vier Wochen (vgl § 7 Abs 4 VwGVG)

Adressat: Die Behörde, die das Straferkenntnis erlassen hat (und NICHT das Verwaltungsgericht, vgl § 12 VwGVG).

Form: Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde, eine Begründung, Angaben zur Rechtzeitigkeit

und ein „Begehren“ (zB ersatzlose Aufhebung des Bescheids bzw Abänderung) enthalten (vgl § 9 VwGVG).

Die Begründung ist besonders wichtig, jedenfalls muss ich ausführen, weshalb ich das Straferkenntnis für falsch halte. Ohne Begründung kann die Beschwerde zurückgewiesen werden. Deswegen Vorsicht: Für ein wenigstens nicht von vornherein aussichtsloses Rechtsmittel ist fachkundige rechtliche Beratung unverzichtbar.

III. Außerordentliche Rechtsmittel: Revision beim Verwaltungs- oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

Falls auch das Beschwerdeverfahren nicht den gewünschten Erfolg hatte, kann unter Umständen ein weiteres Rechtsmittel erhoben werden.

Behauptet wird dabei entweder die Verletzung von Verfahrensbestimmungen, zB mangelndes Parteigehör, wobei deren Einhaltung zu einem anderen Verfahrensergebnis geführt hätte (VwGH) oder die Verfassungswidrigkeit der angewandten Gesetzesbestimmung (VfGH). Weder VwGH noch VfGH entscheiden in der Sache selbst, der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und zurückverwiesen; in der Praxis kommen von diesen beiden Gerichtshöfen mitunter aber sehr deutliche Entscheidungen.

Wichtig: Anwaltspflichtig, Verfahrenshilfe möglich, trotzdem hohes Kostenrisiko (allein die Eingabegebühr beträgt 240,- Euro).

IV. Europäische Gerichtsbarkeit: Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Erst nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs zulässig, nicht anwaltspflichtig, Verfahrenshilfe möglich, dann auch kein Kostenrisiko, siehe auch <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/ger&c=>

V. Zustellung und Verfahrensfristen:

Fristen rechnen weg von: Einem Ereignis (zB die vorgeworfene Übertretung) oder der Zustellung eines Schriftstücks (zB Strafverfügung). Vorsicht: Zustellung bedeutet die Übergabe des Behördenbriefes durch den Briefträger ODER die Hinterlassung der Hinterlegungsanzeige („gelber Zettel“) im Briefkasten (der Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung am Postamt ist NICHT maßgeblich, ein leider häufiger und mitunter fataler Irrtum).

Wichtig in diesem Zusammenhang: Einspruchsfrist zwei Wochen, Beschwerdefrist vier Wochen, Frist zur Erhebung der VwGH- oder VfGH-Beschwerde sechs Wochen.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Frist mit dem nächsten Werktag.

Der Postweg ist nicht einzurechnen, das bedeutet, dass die Frist durch die rechtzeitige Postaufgabe (und nicht das tatsächliche Einlangen bei der Behörde) gewahrt ist (vgl § 33 Abs 3 AVG).

Fristen zur Erhebung eines Rechtsmittels sind jeweils UNBEDINGTE, das bedeutet sie können nicht verlängert werden (auch nicht auf Antrag durch die Behörde selbst).

Daneben gibt es sogenannte bedingte Fristen: zB die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach deren Verstreichen, kann die Behörde handeln (zB ein Straferkennt-

nis erlassen), so lange das nicht passiert ist, ist auch eine „verspätet“ eingelangte Stellungnahme in die Entscheidung einzubeziehen.

Frist SCHULDLOS versäumt, zB durch Krankheit oder Ortsabwesenheit (sogenanntes „unabwendbares Hindernis“)?

Dann ist noch nicht alles verloren, allerdings ist rasches Handeln angezeigt. Binnen 14 Tagen ab tatsächlicher Kenntnisaufnahme eines Vorgangs muss entweder ein Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ gestellt werden (§ 71 AVG) bzw sogenannte Scheinsausal geltend gemacht werden (= ein Zustellvorgang eines Schriftstücks, der wirkungslos geblieben ist, zB weil während einer Ortsabwesenheit zugestellt worden ist).

VI. Auch wichtig: Verjährungsfristen

Wenn während eines Jahres (von der vorgeworfenen Übertretung gerechnet) nicht wenigstens eine nach außen wirkende „Verfolgungshandlung“ (Strafverfügung, Ladung zur Einvernahme usw) gesetzt worden ist, tritt Verjährung ein (vgl § 31 Abs 1 VStG), es kann zu keiner Bestrafung mehr kommen.

Wenn das (ordentliche) Verfahren (von der vorgeworfenen Übertretung weggerechnet) insgesamt länger als drei Jahre dauert, tritt Verjährung ein (vgl § 31 Abs 2 VStG), es kann zu keiner Bestrafung mehr kommen.

Wenn das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (gerechnet von der Einbringung der Beschwerde weg) länger als 15 Monate dauert (vgl § 43 VwGVG), tritt Verjährung ein, es kann zu keiner Bestrafung mehr kommen.

Eine verhängte Strafe kann nach drei Jahren nicht mehr vollstreckt werden (vgl § 31 Abs 3 VStG, wobei es hier eine Reihe von Ausnahmen gibt, va Auslandsaufenthalte und Verfahren vor dem VfGH und VfGH „hemmen“ diese Verjährungsfrist und verlängern sie dadurch).

VII. Verkehr mit Behörden im Verwaltungsstrafverfahren:

Immer nachweislich und nach Möglichkeit immer schriftlich.

Schriftlich am besten postalisch, als eingeschriebener Brief, im Notfall (Postamt schon geschlossen, zu weit entfernt oÄ) als Telefax mit Faxbestätigung. NIE, NIE, NIE, als E-Mail (es ist zwar vom Gesetz her jede Form der technischen möglichen Einbringung zulässig, das volle „Einbringungsrisiko“ liegt allerdings bei mir).

VIII. Sich selber Informieren?

Ist immer das Beste!

Die wichtigsten Verfahrensgesetze zum Verwaltungsstrafverfahren sind

- Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=AVG&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1>

- Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=VStG&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1>

- Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG)
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=VwGVG&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1>

Abweichend davon für Finanzverwaltungsstrafverfahren und Zollvergehen:

- Die Bundesabgabenordnung (BAO)
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=BAO&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=06.03.2018&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1>

Literaturtipps

(Besser falls irgendetwas in einer Bibliothek ausleihen, die Bücher sind alle ziemlich teuer)

Dieter Kolonovits; Gerhard Muzak; Karl Stöger/Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts/ISBN 978-3-214-18438-4/MANZ Verlag Wien/10. Auflage 2014

Rudolf Thienel; Klaus Zeleny/Verwaltungsverfahren samt Zustellgesetz, Agrarverfahrensgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz und den wichtigsten Durchführungsverordnungen und Staatsverträgen/ISBN 978-3-214-03262-3/MANZ Verlag Wien/20. Auflage, 2017

Johannes Hengstschläger; David Leeb/AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz/1. Teilband: §§ 1–36 a AVG inkl Ergänzungsheft + Ergänzungsband §§ 7, 8, 9, 18, 19, 28–31 VwGVG/ISBN 978-3-214-03395-8/MANZ Verlag Wien, 2017, 2. Auflage

Peter Lewisch; Mathis Fister; Johanna Weilgumi/VStG Verwaltungsstrafgesetz/ISBN 978-3-214-01162-8/MANZ Verlag Wien/2. Auflage, 2017

Nicolas Raschauer; Wolfgang Wessely/VStG/Verwaltungsstrafgesetz/ISBN 978-3-7097-0079-2/Jan Sramek Verlag KG/2. Auflage, 2016

Mathis Fister; Claudia Fuchs; Michael Sachs/Das neue Verwaltungsverfahren; VwGVG, VwGbk-ÜG und BVwGG/ISBN 978-3-214-03378-1/MANZ Verlag Wien/2013

Franz Althuber; Michael Tanzer; Peter Unger/BAO Handbuch/ISBN 978-3-7007-5687-3/LexisNexis ARD ORAC/1. Auflage, Stand: 1. Dezember 2015, 2016

KONTAKT:

Solidaritätsgruppe

Schottengasse 3A/1/4/59 • 1010 Wien
Tel.: 0699/112 25 867 • Fax: 01/532 74 16
E-Mail: info@solidaritaetsgruppe.org
www.solidaritaetsgruppe.org